



INFOBLATT - soziale Betriebshilfe

(Ausfall bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Tod, Kuraufenthalt, Begleitung eines schwerkranken Kindes ins Krankenhaus bzw. Kuranstalt)

Anspruchsberechtigt:

- Der Betriebsführer / die Betriebsführerin oder ein hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigter
- Ehegatte (eingetragener Partner)
- Übergeber
- Kind, Enkelkind, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind

Beihilfen:

Kostenzuschuss SVS:

		Zuschusshöhe
Soziale Betriebshilfe	für 90 Einsatztage	max. 8 Std./Tag à EUR 9,50
max. 80% der anerkannten Gesamtkosten		
	für weitere Einsatztage	max. 6.Std./Tag à EUR 9,50
max. 80% der anerkannten Gesamtkosten		

Kostenzuschuss Maschinenring und Land OÖ:

Die Dauer der Beihilfen des Landes OÖ für Vertretung ist auf insgesamt 90 Einsatztage pro Betrieb und Kalenderjahr begrenzt. Je Einsatztag werden max. 8 Stunden für soziale Betriebshilfe anerkannt. Beihilfen für soziale Betriebshilfe werden ab dem Überschreiten des Sockelbetrages von € 300,- je Kalenderjahr und landwirtschaftlichen Betrieb durch das Land gewährt.

Hinweis: Das Land bezuschusst keine Waldarbeit.

Über 90 bis max. 180 Einsatztage finanziert der Maschinenring mit und das Land übernimmt die ersten € 300,-.

Der Maschinenring finanziert bei einer vermittelten Betriebshilfe für Mitglieder die ersten € 300,-, danach das Land. In Summe bleiben ca. 30% Selbstbehalt für die ausgefallene Person.

Es werden 5 % der Gesamtkosten für den Organisations- und Abwicklungsaufwand verrechnet.

Voraussetzungen für soziale Betriebshilfe:

Bei folgenden Voraussetzungen tritt die soziale Betriebshilfe in Kraft:

- Ab zwei Tage Krankenhausaufenthalt
- Ab 15 Tage Arbeitsunfähigkeit
- Kuraufenthalt
- Begleitung eines schwerkranken Kindes
- Im Todesfall



Einzuhaltende Fristen für Meldungen und Dokumente:

Folgende Dokumente sind dem Maschinenring fristgerecht zu übermitteln:

Dokumente und Meldungen:	Fristen:
Ärztliche Bestätigung bzw. KH Aufenthaltsbestätigung	2 Wochen ab Meldung beim MR
Verlängerung der Arztbestätigung	innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der prognostisch festgelegten Arbeitsunfähigkeitsdauer der SVS oder dem MR übermitteln
Schriftlicher Antrag	2 Wochen ab Meldung beim MR
Gattungsvollmacht	2 Wochen ab Meldung beim MR
Unterschiedene Stundenlisten	Spätestens 1 Monat nach Einsatzende dem MR übermitteln

Hinweis: Die schriftliche Unfallmeldung an die SVS ist selbstständig vom Antragssteller zu erledigen.

Umso früher die Dokumente beim Maschinenring eingehen, desto größer ist die Chance, dass die Dokumente fristgerecht bei der SVS sind.

Die angeführten Hinweise sind nur ein kurzer Auszug aus den geltenden Richtlinien! (Für Antragsteller die Betriebsführer und gleichzeitig eine Eigenpension oder einen dem gleichzuhaltenden Ruhegenuss beziehen, gelten andere Richtlinien.)

Werden die Fristen nicht eingehalten, kann es seitens der SVS zu Leistungskürzungen kommen!

Tipps:

Antrag:

Auf der Rückseite des Antrags sind die unaufschiebbaren Arbeiten einzutragen. Hier soll alles angeführt werden, was am Betrieb für den Betriebshelfer an Arbeit anfallen könnte. Es ist kein Problem, wenn eine der angeführten Arbeiten nicht ausgeführt wird. Problematisch ist es, wenn der Betriebshelfer Arbeiten verrichtet, die am Antrag nicht angeführt sind. Der Antrag muss wahrheitsgemäß und richtig ausgefüllt werden. Wenn der Fall im Laufen ist, können die Daten nicht mehr verändert werden.

Es ist bei den Anträgen auch unbedingt auf die Unterschriften zu achten! Oft ist es der Fall, dass zweimal – einmal auf der Vorderseite und einmal auf der Rückseite des Vertrages – zu unterschreiben ist.

Vernünftig wäre es, die Anträge und Stundenlisten dem Maschinenring zu übermitteln und dieser leitet sie dann weiter an die SVS. Würden Sie als Landwirt die Unterlagen selbst der SVS übermitteln und es ist ihnen ein Fehler passiert, kann dieser nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Maschinenring hingegen kann ihnen noch Tipps geben bzw. bei gewissen Ausfüllarbeiten behilflich sein.



Stundenliste:

Aus derzeitiger Sicht werden folgende Stunden gestrichen:

- Pflügetätigkeiten
- Haushaltstätigkeiten in der Mutterschafts-BH
- Waldarbeit, wenn der Landwirt nicht länger als 4 Wochen krank ist
- Haushalt, wenn die Kinder älter als 15 Jahre sind – in Ausnahmefällen max. 2 Std./Tag

Die Stundenliste muss korrekt ausgefüllt werden:

- Streichungen nur mit Lineal!!
- Kreuze machen! Kästchen nicht einkreisen und keine Textmarker verwenden!